

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg | Akademiestraße 6 | 09599 Freiberg

**Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz
Sachsen zum Entwurf der Zweiten Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissen-
schaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der
Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung**

Vorsitzender:
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:
Frau Dr. Ellen Weißmantel

Kontaktdaten:
Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

23. Juni 2025

Für die Hochschulen erstellt sich bezogen auf ein Spezifikum der geänderten SächsStudAkkVO folgende Frage: Die Änderung der SächsStudAkkVO konkretisiert den Adressaten „das Sitzland“ (in der MRVO) von Dokumentations- und Veröffentlichungsfristen systemakkreditierter Hochschulen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde „Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ (§ 18 Abs. 4 Satz 1 SächsStudAkkVO). Nach Auffassung der Hochschulen wird „das Sitzland“ nach MRVO regelmäßig über Berichtsformen wie bspw. den Jahresbericht oder über Veröffentlichung in bundesweit zugänglichen Datenbanken wie der des Akkreditierungsrats (ELIAS) über „die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen“ informiert. Ergeben sich nun im Zuge der Änderungen neue Berichtspflichten für die Hochschulen bzw. wie kann der Berichtspflicht ggü. der Rechtsaufsichtsbehörde entsprochen werden?

Des Weiteren haben Hochschulen die nachfolgenden Anmerkungen:

Hochschule für Bildende Künste Dresden

An der HfBK Dresden bestehen derzeit nur Diplomstudiengänge, für die eine Akkreditierung nicht möglich ist. Gerade im Hinblick auf Kooperationen innerhalb und außerhalb der EU oder neue Studienmöglichkeiten - wie Kunst im öffentlichen Raum - werden wir dennoch die Entwicklung weiter beobachten. Die Verordnung spiegelt selbstverständlich viele Regelungen wider, die bundesweit verabredet wurden, d. h. Änderungen sind in der Regel nur in einem geringen Umfang möglich.

Auffällig ist § 15 der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung: An sich geht es in der VO um die Regelung fachlich-inhaltlicher Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen im Freistaat Sachsen. Dass hierfür Konzepte zu Diversität, Gleichbehandlung etc. vorliegen müssen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Bereits nach § 5 Abs. 3 und 5 SächsHSG sind die Hochschulen hierzu verpflichtet. § 15 der VO geht jedoch darüber noch hinaus.

TU Bergakademie Freiberg

- es wird als sinnvoll erachtet, wenn die sächsische Regelung bzgl. Absätze analog zur MRVO gestaltet wäre. Konkret betrifft dies § 12 Abs. 5: in der neuen MRVO ist dies weiterhin Absatz 5. In der neuen SächsStudAkkVO wurde der neue Satz 6 in Abs. 1 der MRVO als Abs. 2 eingefügt, sodass sich die folgenden Absätze in der Nummerierung verschieben. Damit wird aus Absatz 5 der MRVO ein Abs. 6 der SächsStudAkkVO. Auch wenn die Regelungen der MRVO inhaltlich grundsätzlich enthalten sind, könnte dies aber in den Akkreditierungsverfahren, bei Beteiligung von Gutachtenden anderer Bundesländer, für Verwirrung sorgen.

Des Weiteren bestehen zudem folgende konkrete Anmerkungen zum Entwurf der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung (Stand des Entwurfs: 6. Mai 2025):

- zu § 3 Abs. 4 VO-Entwurf:
 - Begründung verweist hier auf die Umsetzung der Lissabon-Konvention. Im Konventionstext (bzw. dem Bundesgesetz vom 16. Mai 2007 dazu) kommt der Begriff „Kompetenz“ bzw. „Kompetenzen“ allerdings nicht vor. Auch im SächsHSG (§ 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 und 10) fehlt es an „Kompetenzen“.
 - § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SächsHSG spricht von „außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen“; VO-Entwurf hingegen von „Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden“. Dies ist nach Ansicht der Unterzeichnerin nicht gleichbedeutend.

- zu § 7 Abs. 3 VO-Entwurf:

auch wenn in § 7 Abs. 2 VO-Entwurf die Verpflichtung zur Angabe „Verwendbarkeit des Moduls“ gestrichen wird, kann diese Angabe gemäß Begründung zum VO-Entwurf nach wie vor auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Streichung des bisherigen § 7 Abs. 3 S. 2 erscheint daher als nicht hilfreich, da so die inhaltlichen Vorgaben bzw. Orientierungen bezüglich „Verwendbarkeit des Moduls“ wegfallen. Eventuell wäre eine Formulierung ähnlich der folgenden denkbar:

„§ 7 Abs. 3 S. 2 VO-Entwurf

Für den Fall, dass in der Beschreibung des Moduls zusätzlich zu den in Absatz 2 Nr. 1 bis 8 genannten Inhalten auch zur Verwendung des Moduls ausgeführt wird, ist dabei darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.“

- zu § 17 Abs. 1 S. 1 VO-Entwurf:

Dass (gemäß Begründung) ein eigenes „Leitbild Lehre“ nach wie vor möglich sein soll und als Alternative dazu die Einbindung in das Leitbild der Hochschule besteht, geht aus der Formulierung des § 17 Abs. 1 S. 1 VO-Entwurf nicht hervor. Vielmehr legt die Formulierung nahe, dass sich die zentralen Bildungsziele für die Lehre zwingend im Leitbild der Hochschule widerzuspiegeln haben.

TU Chemnitz

Seitens der TU Chemnitz keine wesentlichen inhaltlichen Anmerkungen. Es wird lediglich vorgeschlagen, die folgenden Verweise innerhalb der Verordnung nochmals zu überprüfen:

- § 16 Absatz 1 Satz 1 SächsStudAkkVO:

Infolge der Einfügung des neuen Absatz 2 in § 12 wird vorgeschlagen, die Verweise auf § 12 Absatz 2, 3 und 4 wie folgt anzupassen: „Für Joint-Programme mit europäischen Kooperationspartnern finden die Regelungen in § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 sowie § 14 entsprechend Anwendung.“

- § 33 Absatz 1 Satz 5 SächsStudAkkVO (neu):

Infolge der Änderung in Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a) und der damit verbundenen Einfügung weiterer Sätze in § 26 Absatz 2 wird vorgeschlagen, den Verweis in § 33 Abs. 1 Satz 5 (neu) wie folgt anzupassen: „Die Akkreditierungsfrist beträgt in Abweichung von § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 sechs Jahre.“

Zudem wird auf die folgenden sprachlichen Abweichungen im Referentenentwurf und in der bereitgestellten Synopse hingewiesen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Formulierung im Referentenentwurf maßgeblich sein soll:

- Im Referentenentwurf der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung wird einheitlich die Schreibweise „Joint-Programme“ verwendet, die von der in der Synopse überwiegend verwendeten Schreibweise ohne Bindestrich abweicht.
- Die Formulierungen in Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b) aa) sowie Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c) des Referentenentwurfes stimmen nicht mit den in der Synopse verwendeten Formulierungen überein.

TU Dresden

Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus Sicht der TU Dresden als systemakkreditierte Hochschule differenziert zu bewerten.

Folgende Vorschläge sind zu begrüßen:

- Änderung der Regelungen zur Modularisierung und Orientierung von Inhalten hin zu angestrebten Lernergebnissen. Dabei wird auch der Begriff der Qualifikationsziele auf Ebene der Module in „angestrebte Lernergebnisse“ geändert. Zudem wird in der Auflistung der (Mindest-) Bestandteile der Modulbeschreibungen das Feld „Verwendbarkeit des Moduls“ gestrichen (§ 7 Abs. 2 SächsStudAkkVO). Dies verringert den administrativen Aufwand zur Pflege dieses Feldes. Informationen zum Status eines Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul) sowie Wahlmodalitäten lassen sich auch aus anderen Quellen erschließen. Es sollten allerdings durch Gesetz- bzw. Verordnungsgeber die unterschiedlichen Definitionen eines Moduls in § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsStudAkkVO („die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind“) und in § 37 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG („in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete“) harmonisiert werden.

Es entfällt die Verpflichtung für das Feld „Verwendbarkeit“, die Hochschulen können es jedoch freiwillig beibehalten. Die TUD wäre insofern gefordert, v. a. im Hinblick auf die Moduldatenbank eine Entscheidung über die Fortführung dieser Angabe zu treffen.

Die entsprechenden Anpassungen aller Modulbeschreibungen der TUD erfordern eine angemessene Übergangsfrist, die bislang nicht vorgesehen ist (s. u. § 37).

- Regelungen für Joint Degrees werden auch für Studiengänge mit Double und Multiple Degrees erweitert (§§ 10, 16 und 33 SächsStudAkkVO). Bei der Anwendung des European Approach ist lediglich die Zusammenfassung der Bewertung und deren Begründung in englischer Sprache zu erstellen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SächsStudAkkVO). §§ 10 und 16 SächsStudAkkVO gelten immer dann, wenn Studiengänge die Definition nach § 10 Abs. 1 SächsStudAkkVO erfüllen, auch wenn keine Akkreditierungsentscheidung einer Akkreditierungsagentur nach European Approach durch den Akkreditierungsrat übernommen wird (§ 33 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO). Die Anwendung des European Approach bleibt damit weiter optional. An der TU Dresden wird bei der Anwendung des European Approach eine externe Agentur involviert. Prinzipiell ist auch die Umsetzung im Rahmen des internen Systems möglich, dazu sind aber weitere Abstimmungen zu prüfenden Kriterien und der Akzeptanz von internen Entscheidungen der TU Dresden auch für Partnerhochschulen notwendig. Nachteilig bleibt der kürzere Akkreditierungszeitraum von sechs Jahren (§ 33 Abs. 1 Satz 5 SächsStudAkkVO) gegenüber dem sonst geltenden Regelzeitraum von acht Jahren.
- Das Studiengangskonzept umfasst neben passenden Lehr- und Lernformen, künftig auch angepasste Prüfungsformen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 SächsStudAkkVO). Diese Umsetzung dient der Umsetzung des Constructive Alignment und ist zu begrüßen, wenngleich der Zusammenhang von Lernergebnissen, Lehr- und Lernformen sowie den Prüfungsformaten weiterhin auf anderem Wege, d.h. durch Leitfäden, hochschuldidaktische Weiterbildung, o.ä. vermittelt werden muss.
- Die in Absatz 6 Satz 2 Nr. 4 (alt) vorgenommene Streichung der bisherigen Anforderung, dass in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird, ist aus rechtlicher Sicht sehr zu begrüßen, sie entspricht grundgesetzlichen Erwägungen und daran anknüpfender Rechtsprechung. Die Regelung wird zugunsten eines Prüfungskonzeptes für eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation aufgegeben. Die Belastungsangemessenheit dieses Prüfungskonzeptes ist von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung der Studiengänge zu bewerten (§ 12 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 SächsStudAkkVO). Die Änderung dieser Regelung und die Erhöhung der Flexibilität wird begrüßt.
- Neuformulierung der Regelungen zur Information der Öffentlichkeit (§ 18 Abs. 4 SächsStudAkkVO). Die Öffentlichkeit soll künftig durch den Akkreditierungsrat und seine Datenbank informiert werden. Die Hochschulen stellen ihm dazu die Akkreditierungsentscheidungen und Kurzzusammenfassungen der Qualitätsberichte zur Verfügung. Diese Klarstellung und die Beschränkung auf Zusammenfassungen sind zu begrüßen. Neben den Bewertungen und Voten der externen Beteiligten sind auch die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren und die Hochschulmitglieder, Träger sowie das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zu informieren.

Folgende Vorschläge sind für die TU Dresden unkritisch:

- Anerkennung und Anrechnung als weiteres formales Kriterium (§ 3 Abs. 4 SächsStudAkkVO). Diese Regelung dient der Umsetzung hochschulgesetzlicher Anforderungen. Dieses Kriterium war bisher zwar in Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag als formales Kriterium aufgezählt, aber nicht in der Musterrechtsverordnung bzw.

der SächStudAkkVO geregelt. Wichtig wäre, dass nunmehr die Begriffe „Anrechnung“ und „Anerkennung“ auch in dieser Differenzierung im SächsHSG in § 36 Abs 9 SächsHSG korrigiert werden, damit sie auch § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 SächsHSG sowie § 3 Abs. 4 SächStudAkkVO entsprechen.

- Klarstellung zur optionalen Festlegung von Profilen für Masterstudiengänge (§ 4 Abs. 1 Satz 4 SächStudAkkVO). Die bisherige Praxis wird lediglich erläuternd bekräftigt.
- Klarstellung zu Ausnahmefällen für den Nachweis berufspraktischer Erfahrung beim Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 SächStudAkkVO). Die bisherige Praxis wird lediglich erläuternd bekräftigt.
- Klarstellung, dass Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse öffentlich zugänglich sein müssen (§ 11 Abs. 1 SächStudAkkVO). Dies ist selbstverständlich.
- Bachelorstudiengänge können auch eine künstlerische Qualifizierung vermitteln (§ 11 Abs. 3 SächStudAkkVO). Dies ist für die TU Dresden nicht relevant.
- Verschiedene Informationen zu Studiengängen sind dokumentiert und veröffentlicht (§ 12 Abs. 2 SächStudAkkVO). Dies ist selbstverständlich.
- Ergänzung von Regelungen für duale Studiengänge (§ 12 Abs. 8 SächStudAkkVO). An der TU Dresden wird lediglich der Bachelorstudiengang Hebammenkunde (B.Sc.) als dualer Studiengang durchgeführt. Dieser entspricht den geforderten Kriterien.
- Berücksichtigung von Konzepten zur Diversität und Umsetzung auf Ebene der Studiengänge (§ 15 SächStudAkkVO). Die Erweiterung der Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit um die Aspekte von Diversität ist nachvollziehbar. Künftig ist noch stärker darauf zu achten, dass diese Konzepte auch in den Studiengängen umgesetzt werden und dass diese Umsetzung auch in der Studiengangsevaluation überprüft wird.
- Klarstellung in den Überschriften, dass die §§ 17 und 18 SächStudAkkVO für systemakkreditierte Hochschulen gelten. Dies ist nachvollziehbar.
- Ersetzung des „Leitbild für die Lehre“ durch „zentrale Bildungsziele für die Lehre“ (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SächStudAkkVO). Nachdem der Begriff der Lehrverfassung zugunsten eines Leitbildes aufgegeben wurde, war nunmehr eine weitere Reduzierung der Anforderungen sinnvoll, um allen Hochschulen gerecht zu werden. Die TU Dresden hat mit dem Lehrleitbild auch künftig die Anforderungen erfüllt, wenngleich sichergestellt werden muss, dass sich das Lehrleitbild auch i.S.v. § 17 Abs. 1 Satz 1 SächStudAkkVO in den Curricula der Studiengänge widerspiegelt.
- Klarstellung, dass bei der regelmäßigen Bewertung der Studiengänge durch Studierende sowohl hochschulinterne als auch hochschulexterne Studierende einbezogen werden müssen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 SächStudAkkVO). Die TU Dresden beteiligt regelmäßig externe studentische Gutachter:innen und nutzt dazu den Studentischen Akkreditierungspool.
- Änderung des Zugangs der Entscheidungen des Akkreditierungsrates: er erstellt künftig elektronische Bescheide (§ 22 Abs. 2 SächStudAkkVO). Das ist zeitgemäß.
- Änderungen von Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung zur Durchführung von Begehungen im Regelfall vor Ort und Möglichkeiten für Ausnahmen (§ 24 Abs. 5 SächStudAkkVO) und der Möglichkeit der Vereinbarung weiterer Verfahrens-

schritte zwischen Hochschule und Agentur (§ 25 Abs. 6 SächStudAkkVO). Diese Regelungen sind erst für das nächste Systemakkreditierungsverfahren der TU Dresden relevant und zudem unproblematisch.

- Regelungen zum nahtlosen Anschluss und zu vorläufigen Akkreditierungen für die Dauer der Verwaltungsverfahren (§ 26 Abs. 2 Satz 1 ff. SächStudAkkVO). Diese Regelungen dienen insbesondere der Sicherstellung nahtloser Akkreditierungen trotz Verfahrensstaus im Akkreditierungsrat.
- Einführung einer Genehmigungspflicht für Bündelakkreditierungen durch den Akkreditierungsrat (§ 30 Abs. 2 SächStudAkkVO). Die Genehmigungspflicht betrifft nur Programmakkreditierungen, da durch die Ergänzung in § 17 Abs. 1 Satz 7 SächStudAkkVO für systemakkreditierte Hochschulen nur der erste Absatz des § 30 SächStudAkkVO anzuwenden ist und damit die neue Genehmigungspflicht für Bündel für die TU Dresden entfällt.

Folgende Vorschläge sind kritisch zu sehen:

§ 37 Übergangsvorschriften

- Die sofortige Geltung der Änderung von § 7 hätte zur Folge, dass sämtliche zehntausende Modulbeschreibungen der TUD bis 1. August 2025 überarbeitet und in einem förmlichen Satzungsverfahren – partiell mit ministerieller oder kirchlicher Beteiligung – angepasst werden müssten (oder materiell rechtswidrig wären). Unabhängig von der unrealistischen zeitlichen Vorgabe wäre der dafür erforderliche Mehraufwand nicht zu leisten. Es ist eine angemessene Übergangsfrist zu ergänzen, deren Dauer die vom SächsHSG vorgeschriebenen Verfahren und Beteiligungen berücksichtigt.
- Angleichung der Geltungszeiträume und Fristen der internen Akkreditierung an die Programmakkreditierung (§ 17 Abs. 1 Satz 5 SächStudAkkVO) und Übernahme der Regelungen zur Bildung von Bündeln auch für interne Akkreditierungsverfahren von systemakkreditierten Hochschulen (§ 17 Abs. 1 Satz 7 SächStudAkkVO): Bisher waren die systemakkreditierten Hochschulen frei diese Fristen festzulegen, da die Qualitätsmanagementsysteme gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 SächStudAkkVO nur die Teile 2 und 3 der SächStudAkkVO umsetzen müssen, die die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien vorgeben. Teil 4 (Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung) war dagegen durch die systemakkreditierten Hochschulen nicht verpflichtend umzusetzen, so dass ein großer Gestaltungsspielraum in der Ausgestaltung der internen Verfahren bestand. Dieser Spielraum wird nun weiter eingeengt, wenn die Hochschulen Geltungszeiträume und Fristen in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 SächStudAkkVO Bestimmungen treffen. Dem nachfolgenden Satz 6 zufolge können nur kürzere Geltungszeiträume und Fristen festgelegt werden.
- Klarstellung, dass die formalen Kriterien auch durch eigene Prozesse sichergestellt und dokumentiert werden können (§ 18 Abs. 1 Satz 1 SächStudAkkVO). Laut Begründung soll klargestellt werden, „dass die Hochschule die Erfüllung der formalen Kriterien eigenständig im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems feststellen und der Akkreditierung zugrunde legen kann. Bei der Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien sind hingegen die in § 18 Absatz 1 Satz 1 genannten Gruppen heranzuziehen.“ Dies entspricht der Spruchpraxis des Akkreditierungsrates, die durchaus kritisch zu bewerten ist: Der Akkreditierungsrat spricht regelmäßig die Auflage aus, dass der Prüfauftrag der externen Gutachter:innen sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der SächStudAkkVO umfassen muss. Dies widerspricht allerdings der Begründung zur MRVO, wo die Aspekte, die entsprechend

Standard 1.9 der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area aufgezählt werden: „Die Aktualität der Studiengänge, sich verändernde gesellschaftliche Bedürfnisse, Arbeitsaufwand der Studierenden, Studienverläufe und Abschlüsse, Effektivität der Prüfungsverfahren, Erwartungen und Bedürfnisse der Studierenden, Lernumgebung und Betreuungsangebote“. Aus dieser Aufzählung kann jedoch nicht geschlussfolgert werden, dass sämtliche fachlich-inhaltliche Kriterien durch die externen Gutachter:innen geprüft werden müssen.

- Erweiterung der Möglichkeiten für die außerordentliche Verlängerung von Geltungszeiträumen einer Akkreditierung (§ 26 Abs. 3 SächStudAkkVO). Grundsätzlich ist die Erweiterung zu begrüßen. Da die systemakkreditierten Hochschulen an die bisherigen Regelungen des § 26 SächStudAkkVO nicht gebunden waren, ist die Einschränkung jedoch nachteilig, da die systemakkreditierten Hochschulen die Regelungen für Fristverlängerung der Programmakkreditierung übernehmen müssen. Insbesondere wird eine Fristverlängerung zur Bildung von Bündelakkreditierungen und Angleichung von Fristen der Einzelstudiengänge ermöglicht. Für die TU Dresden könnte diese Fristangleichungsmöglichkeit für die Wiederannäherung der Fristen von konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen oder thematisch naheliegenden Studiengängen hilfreich sein. Problematisch könnte jedoch sein, dass die Fristverlängerung auf einen Zeitraum von zwei Jahren beschränkt ist und fraglich bleibt, ob der Wortlaut „im Fall einer Programmakkreditierung“ in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächStudAkkVO einer Fristverlängerung zur Bündelbildung in internen Verfahren systemakkreditierter Hochschulen offensteht, wenn laut § 17 Abs. 1 Nr. 5 SächsStudAkkVO Bestimmungen zu Fristen in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 SächsStudAkkVO zu treffen sind.

Zu folgenden weiteren Aspekten werden keine Änderungen vorgeschlagen, eine Weiterentwicklung sollte dennoch angeregt werden:

§ 7 Modularisierung

Zu Absatz 2: Bei der Aufzählung der Bestandteile einer Modulbeschreibung sollten angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls voneinander getrennt werden, um eine Kompetenzorientierung der Modulkonzeption zu unterstützen und die behandelten Inhalte von den zu erwerbenden Kompetenzen bzw. angestrebten Lernergebnissen (und damit zusammenhängenden Handlungen) klarer abzugrenzen.

§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Bis 2020 wurde auf Grundlage der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen der Bewertung der Studierbarkeit bzw. des Prüfungssystems eine Prüfung der Nachteilsausgleiche vorgesehen. Dies wurde mit der Neuordnung des Akkreditierungssystems in die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit i.S.v. § 15 SächsStudAkkVO, integriert und in einen hochschulübergreifenden Zusammenhang gestellt. Im Ergebnis wird damit aber auf die Prüfung von Nachteilsausgleichsregelungen verzichtet, während die Konzepte bereits bisher in den Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gefordert waren. Eine Aufzählung von Beispielen für die spezifischen Lebenslagen (Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, internationale Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten) wird nicht mehr angefügt. Die Aufzählung von Beispielen hat verdeutlicht, welche vielfältigen Gruppen Berücksichtigung finden sollten und könnte weiterhin aufgeführt werden. Als inkonsistent ist der Titel von §

15 SächsStudAkkVO anzusehen, wenn Nachteilsausgleiche im engeren Sinne nicht mehr geprüft werden. Er sollte in „Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ geändert werden.

Darüber hinaus sollte es für systemakkreditierte Hochschulen genügen, wenn im Systemakkreditierungsverfahren überprüft wird, ob Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen existieren und auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. Diese Konzepte sind in der Regel studiengangsübergreifend, sodass ihre Existenz, Tauglichkeit und Umsetzung auf Studiengangsebene nur einmalig bestätigt werden müsse. Die Prüfung auf Studiengangsebene sollte auf Verfahren der Programmakkreditierung beschränkt werden.

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Programme

Ergänzend zu den Ausführungen zu § 10 SächsStudAkkVO ist anzumerken, dass nicht nachvollziehbar ist, warum mit § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SächsStudAkkVO die Umsetzung der „in § 17 genannten Maßnahmen“ notwendig ist. Für systemakkreditierte Hochschulen ist die Umsetzung von § 17 SächsStudAkkVO auch unabhängig von Joint-Programmen notwendig. Dies erfordert keine Sonderregelung in § 16 SächsStudAkkVO. Für Hochschulen, die nicht systemakkreditiert sind, wäre § 17 SächsStudAkkVO dann allerdings im Kontext der Joint-Degree-Programme umzusetzen. Dies ist widersprüchlich, wenn § 17 SächsStudAkkVO explizit nur durch systemakkreditierte Hochschulen umzusetzen ist.

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

Aus dem Wortlaut zu Abs. § 18 Abs. 2 SächsStudAkkVO zu theologischen Studiengängen könnte geschlussfolgert werden, dass nur theologische Teilstudiengänge in Kombinationsstudiengängen (bzw. Kombinationsfächer) von den diesbezüglichen Regelungen umfasst sind. Dabei sollte klargestellt werden, dass dabei auch Einzelstudiengänge („1-Fach-Bachelor“, „1-Fach-Master“) adressiert sind.

Universität Leipzig

Die Universität Leipzig hat zwei Anmerkungen im Abgleich zwischen novellierter MRVO und Änderungsfassung der SächsStudAkkVO, die landesseitig geprüft werden sollten:

- In § 10 Abs. 1 SächsStudAkkVO wird der Satz 2 i.S. der Änderung der MRVO neu eingefügt. Der ebenfalls in der MRVO befindliche neue Satz 3 „Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.“ fehlt in der Änderung der SächsStudAkkVO. Dies ist insofern von besonderer Bedeutung, als dass die Überprüfung der Kriterien für Joint Programmes genuiner Teil der Akkreditierung von Studiengängen nach European Approach ist bzw. die Einhaltung der Kriterien sichergestellt sein muss, um eine Anerkennung der (Programm-)Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat zu gewährleisten. Da die benannten Kriterien in der SächsStudAkkVO im Vergleich zur MRVO in einem gesonderten Absatz aufgeführt werden, könnte eine Entsprechung in folgender Formulierung erfolgen: „Die Umsetzung der Kriterien von § 10 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.“.
- Der neue § 24 Abs. 6 SächsStudAkkVO verwendet eine andere Formulierung als die MRVO, für die wir vorschlagen auf die Formulierung der MRVO zurückzugreifen. Die SächsStudAkkVO spricht davon, dass in einem gesonderten Verfahrensschritt mit der Agentur mögliche Auflagen des Akkreditierungsrats vermieden werden sollen, die

MRVO setzt an gleicher Stelle den Fokus auf die Behebung von Monita, die in Vorschlägen von Auflagen der Agentur ausgedrückt werden. Im Sinne handlungsfähiger QM-Systeme ist aus Sicht der Universität Leipzig der Fokus auf die Behebung von Mängeln der bloßen Vermeidung möglicher Auflagen vorzuziehen.